

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 10. November 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.06.2012

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.3-36/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-42.3-459**

**Geltungsdauer**

vom: **11. Juni 2012**

bis: **31. Dezember 2015**

**Antragsteller:**

**Uponor Suomi Oy**

Kouvolantie 365

15561 NASTOLA

FINNLAND

**Zulassungsgegenstand:**

**Sanierung erdverlegter Abwasserleitungen im Nennweitenbereich DN 125 bis DN 300 mit der Bezeichnung "Flexoren Kanalrohrsystem"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-459 vom 10. November 2010, geändert durch Bescheid vom 2. März 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-459

Seite 2 von 3 | 11. Juni 2012

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-459

Seite 3 von 3 | 11. Juni 2012

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Die Festlegungen zum Schmelzindex in Abschnitt 2.1.1. werden wie folgt geändert:

Folgende Kenndaten sind einzuhalten:

- Schmelzindex
  - Werkstoff Außenschicht  $0,4 \text{ g}/10\text{min} \leq \text{MFR} \leq 1,9$
  - Werkstoff Mittelschicht  $1,0 \text{ g}/10\text{min} \leq \text{MFR} \leq 4,8$
  - Werkstoff Innenschicht  $0,4 \text{ g}/10\text{min} \leq \text{MFR} \leq 1,9$

2. Der Abschnitt 2.1.5. erhält folgende geänderte Fassung:

**2.1.5 Schmelzindex des Reliningrohres**

Der ermittelte Schmelzindex an der Außenschicht des Rohres muss in den Grenzbereichen  $0,4 \text{ g}/10 \text{ min} \leq \text{MFR} \leq 1,9 \text{ g}/10 \text{ min}$  liegen. Der ermittelte Schmelzindex an der Innenschicht/Mittelschicht des Rohres muss im Grenzbereich  $1,0 \text{ g}/10 \text{ min} \leq \text{MFR} \leq 4,8 \text{ g}/10 \text{ min}$  liegen. Er darf sich vom Schmelzindex des unverarbeitenden Granulats um nicht mehr als 20 % unterscheiden.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt